

Aufnahme- und Promotionsreglement der kaufmännischen Berufsmaturitätsschule für Erwachsene

gestützt auf die eidg. Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung und den Rahmenkontrakten mit dem Kanton Graubünden

vom Schulrat erlassen am 8. September 2009

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Kaufmännische Berufsmaturitätsschule für Erwachsene (BMS 2) und die Promotionsbedingungen während des Lehrgangs.

Art. 2 Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten die Schulleitung zuständig.

Art. 3 Aufnahme in den Lehrgang

¹ Wer das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann (Grundausbildung Profil E) besitzt, kann prüfungsfrei in den Lehrgang zum Erwerb der Berufsmatura nach der Lehre aufgenommen werden.

² Wer eine andere, mindestens dreijährige Berufsausbildung nachweist, hat in jedem Fall eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

³ Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt grundsätzlich gemäss Datum der Anmeldung.

⁴ Liegen mehr Anmeldungen als Ausbildungsplätze vor, wird eine Warteliste geführt. Über die nachträgliche Aufnahme von Interessentinnen und Interessenten von der Warteliste in den Lehrgang entscheidet die Schulleitung, wobei insbesondere der Zeitpunkt der Anmeldung sowie die letzte schulische Leistungsbeurteilung berücksichtigt werden. Interessentinnen und Interessenten auf der Warteliste, welche für den Lehrgang nicht mehr aufgenommen werden können, werden für den Lehrgang des nächsten Jahres definitiv aufgenommen, sofern sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

⁵ Der Besuch der Informationsveranstaltung an der WSKV Chur vor Beginn des Lehrgangs gilt Bestandteil des Aufnahmeverfahrens und ist somit obligatorisch.

Art. 4 Aufnahmeprüfung

¹ Gelernte Berufsleute, welche über kein eidg. Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann Profil E verfügen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Diese findet zum Zeitpunkt der ordentlichen Lehrabschlussprüfungen statt.

² Die Aufnahmeprüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Englisch, Italienisch (oder Französisch) sowie Wirtschaft und Gesellschaft 1 (zählt doppelt).

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern wenigstens 4.0 beträgt und die Abweichung der ungenügenden Noten zur Note 4.0 höchstens 1.5 Notenpunkte beträgt.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Behandlung von Grenzfällen.

⁵ Die Prüfungen erfolgen aufgrund der massgebenden Reglemente und Anforderungen über die Durchführung der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann Profil E.

⁶ Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach den Prüfungen schriftlich mitgeteilt.

Art. 5 Promotion

¹ Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn:

- a) der Gesamtdurchschnitt aller Fachnoten mindestens 4.0 beträgt
- b) höchstens 2 Fachnoten unter 4.0 sind
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert von 2 Notenpunkten nicht übersteigt.

³ Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, muss den Lehrgang abbrechen.

³ Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Fachlehrern definitiv über die Promotion ins nächste Semester.

Art. 6 Rechtsmittel

Entscheide betreffend die Nichtzulassung, das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung und die Nichtpromotion können innerhalb von zehn Tagen beim Schulrat angefochten werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid des Schulrates ist definitiv.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.